

DIE SITUATION ZWISCHEN ÄTHIOPIEN UND ERITREA¹⁹⁴

Beschluss

Auf seiner 5032. Sitzung am 14. September 2004 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2004/708)".

**Resolution 1560 (2004)
vom 14. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004,

unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (die "Abkommen von Algier")¹⁹⁵ sowie der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁹⁶, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

daran erinnernd, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

diesbezüglich *mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den mangelnden Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs, auf die im vierzehnten Bericht über die Tätigkeit der Grenzkommision vom 20. August 2004¹⁹⁷ hingewiesen wird, mit der Schlussfolgerung, dass die Kommission unter den gegenwärtigen Umständen nicht in der Lage ist, mit den Markierungstätigkeiten voranzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommision weiter ablehnt und derzeit mit der Kommission nicht zusammenarbeitet,

mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozess voranzubringen,

unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die

¹⁹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1998 verabschiedet.

¹⁹⁵ S/2000/1183, Anlage, und S/2000/601, Anlage.

¹⁹⁶ S/2002/423, Anlage.

¹⁹⁷ S/2004/708, Anhang I.

zusätzlichen Belastungen hinweisend, die durch die Verzögerungen beim Prozess der Grenzmarkierung entstehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. September 2004¹⁹⁸ und in voller Unterstützung der darin enthaltenen Bemerkungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 15. März 2005 zu verlängern;

2. *billigt* die vom Generalsekretär in den Ziffern 13 bis 18 seines Berichts¹⁹⁸ empfohlenen Anpassungen der Mission, namentlich was ihre Präsenz und ihre Tätigkeiten betrifft;

3. *fordert* beide Parteien *auf*, mit der Mission bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben;

4. *nimmt Kenntnis* von den positiven Entwicklungen in bestimmten Teilbereichen der Beziehungen zwischen der Mission und den Parteien, begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere den jüngsten Beschluss Äthiopiens, eine Direktstrecke für Höhenflüge ohne Abweichungen zwischen Asmara und Addis Abeba zuzulassen, fordert Äthiopien und Eritrea nachdrücklich *auf*, im Benehmen mit der Mission sofort Schritte zur Verwirklichung der Direktflüge zwischen den beiden Hauptstädten zu unternehmen, und fordert außerdem in diesem Zusammenhang Eritrea *auf*, die Straße von Asmara nach Barentu wieder zu öffnen;

5. *betont*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier¹⁹⁵ und der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea¹⁹⁶ tragen, und fordert die Parteien *auf*, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Durchführung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die Voraussetzungen für die zügige Durchführung der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien seine Beiträge zur Kommission bezahlt und Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt;

7. *fordert* Äthiopien *nachdrücklich auf*, den politischen Willen zu zeigen und unmissverständlich zu bekräftigen, dass es die Entscheidung der Grenzkommission akzeptiert, und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, den Grenzverlauf ohne weitere Verzögerung zu markieren;

8. *wiederholt seine volle Unterstützung* für die Anstrengungen, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Herr Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, dass seine Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

9. *fordert* Eritrea *auf*, mit dem Sondergesandten in einen Dialog einzutreten und mit ihm zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier

¹⁹⁸ S/2004/708.

ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Mission zu prüfen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der Mission vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5032. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5139. Sitzung am 14. März 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2005/142)".

Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1560 (2004) vom 14. September 2004,

unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (die "Abkommen von Algier")¹⁹⁹ sowie der Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs¹⁹⁶, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär festgestellt hat, dass die Mission die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone aufrechterhalten konnte,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in jüngster Zeit beobachtete hohe Konzentration äthiopischer Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

daran erinnernd, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

ernsthaft besorgt über den Beschluss der Grenzkommission, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs ihre Felddienststellen zu schließen, wie aus dem sechzehnten Bericht über die Tätigkeit der Kommission vom 24. Februar 2005¹⁹⁹ hervorgeht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt und derzeit mit der Kommission nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere geweigert hat, an dem Treffen am 22. Februar 2005 teilzunehmen,

¹⁹⁹ S/2005/142, Anhang I.